



1985

Berlin, den 30. Dezember 1985

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
10.12. 85	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus —	393
7.12.85	Anordnung über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Zeitraum 1986 bis 1990	397
10. 12. 85	Anordnung über die stadtechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau	398

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus — vom 10. Dezember 1985

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Mai 1985 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 17 S. 197) — im folgenden Verordnung genannt wird für die Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vorbereitung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaus. Sie gilt entsprechend für die Vorbereitung von Modernisierungsmaßnahmen an mehrgeschossigen Wohngebäuden, die an einem Standort mit mindestens 100 Wohnungen durchgeführt werden. Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für den Wohnungsbau der bewaffneten Organe, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt worden ist.

(2) Zu den Investitionen des komplexen Wohnungsbaus gehören die Investitionen für

- den Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen (AWG und GWG) einschließlich Wohnungsneubau in innerstädtischen Gebieten,
- die Rekonstruktion von Wohnungen,
- den Neubau und die Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus, die Aufschließungen (Sekundärererschließung) und sonstigen Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaus entsprechend den Rechtsvorschriften einschließlich der Aufschließungen des komplexen Wohnungsbaus für den Neubau von Eigenheimen.

(3) Für die Vorbereitung der Modernisierungsmaßnahmen

entsprechend Abs. 1 sowie von Wohnungsneubauten und -rekonstruktionen entsprechend Abs. 2 an Einzelstandorten können die Räte, der Bezirke entsprechend der Spezifik dieser Vorhaben Regelungen über den Inhalt und den Umfang der Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung treffen. Für Einzelstandorte des Wohnungsbaus bis zu 100 Neubau- und Rekonstruktionswohnungen kann die Aufgabenstellung so ausgearbeitet werden, daß sie den Anforderungen der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung

entspricht und auf dieser Grundlage die Grundsatzentscheidung getroffen werden kann.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Durch die Räte der Bezirke sind langfristige Konzeptionen für den Wohnungsbau der Bezirke (im folgenden Wohnungsbaukonzeptionen genannt) als Grundlage für die standortbezogene Vorbereitung von Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus auszuarbeiten und mit dem zuständigen Bezirksvorstand des FDGB abzustimmen.

(2) Mit den Wohnungsbaukonzeptionen der Bezirke für den Zeitraum eines Fünfjahresplanes sind, ausgehend von der Analyse des Wohnungsbestandes und der Wohnungsbedarfsdeckung, die notwendigen Berechnungen zur Entwicklung der Wohnbedingungen durchzuführen und die Aufgaben bei der weiteren Durchführung des Wohnungsbauprogramms für den Bezirk, die Stadt- und Landkreise, die Stadtbezirke von Großstädten und für Städte mit mehr als 10 000 Einwohner in Verbindung mit der dazu erforderlichen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung des örtlich geleiteten Bauwesens

festzulegen. Dabei ist eine hohe sozialpolitische Wirksamkeit mit dem günstigsten Verhältnis von Aufwand und Ergebnis sowie mit den zweckmäßigsten Proportionen von Neubau, Modernisierung und Rekonstruktion zu gewährleisten. Die Wohnungsbaukonzeptionen sind zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an den Standorten des komplexen Wohnungsbaus mit der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei abzustimmen.

(3) Die Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens, der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrs sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der Wohnungsbaukonzeptionen mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind Koordinierungsverträge abzuschließen.

(4) Bei der Ausarbeitung der Wohnungsbaukonzeptionen ist die Übereinstimmung insbesondere mit

- der volkswirtschaftlichen Konzeption für die Standortverteilung der Produktivkräfte einschließlich der bezirklichen Konzeptionen hierzu,
- den langfristigen territorialen Konzeptionen, insbesondere der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens,
- der Grundlinie zur städtebaulich-architektonischen Entwicklung im Bezirk,
- den Konzeptionen für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung des kreisgeleiteten Bauwesens und den Konzeptionen der Erzeugnisentwicklung des Bauwesens zu sichern.